



## INHALT

### Bekanntmachungen

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 2
Bebauungsplan Nr. 301 D für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“, Bauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Teilweise Änderung der Baulinienpläne Nr. 301 A, 205 D und 206 B - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 3
Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)	Seite 4
Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) vom 25. Mai 2021	Seite 5
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) vom 25. Mai 2021	Seite 8
Haushaltssatzung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Seite 10



## Bekanntmachung Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ beschlossen. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ wurde im Amtsblatt Nr. 7/2021 vom 09.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

### Ziel der Planung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 D gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Das vorliegende Konzept zur Flächennutzungsplan-Änderung stellt entlang der Coburger Straße zwischen Thorackerstraße und Kronacher Straße zukünftige Gewerbefläche dar. Des Weiteren werden die schon bestehenden Gewerbeflächen auf Höhe der Benzstraße weiter nach Norden und Nordosten über die alte Bahntrasse hinaus bis zur neuen Trassierung vergrößert.

Das im Planfeststellungsverfahren der Bahn vorgesehene Brückenbauwerk entlang der Coburger Straße wird als sonstige Verkehrsstraße ausgewiesen. Die Flächen zwischen neuer Bahntrasse und Brückenbauwerk und auch die Restfläche im nördlichen Geltungsbereich werden künftig als Grünfläche dargestellt. Die neue Bahntrasse wird als Verkehrsfläche für Bahnanlagen gekennzeichnet mit einer Nutzungsbeschränkung oder Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Im künftigen Teilplan Landschaftsplan wird die Hauptwegebeziehung über das neue Brückenbauwerk weiter in die Thorackerstraße führen.

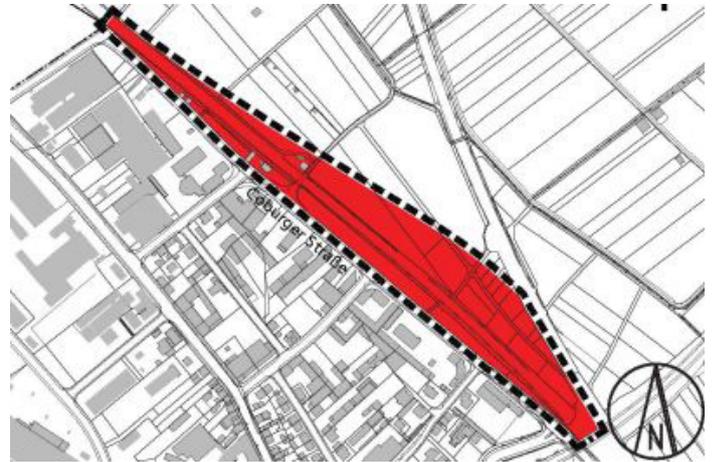
### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 das Konzept des der Flächennutzungsplan-Änderung vom 10.03.2021 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensgemeinschaften gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit von

**Montag, 07. Juni 2021**  
bis einschließlich  
**Montag, 28. Juni 2021**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren mit Begründung nach § 5 Abs. 5 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1(6)Nr. 7



und § 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, deren Ergebnis gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung berücksichtigt werden muss.

Für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sind eine Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirken. Darüber hinaus muss durch eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) überprüft werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind. Die Untersuchungen werden im weiteren Verfahren von der Stadt Bamberg in Auftrag gegeben und liegen dann im nächsten Verfahrensschritt zur öffentlichen Auslegung vor. Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere

Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

### Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationmöglichkeit im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 28.05.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 301 D für den Bereich zwischen Coburger Straße und „Am Gleisdreieck“ Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Teilweise Änderung der Baulinienpläne Nr. 301 A, 205 D und 206 B - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Bau- und Werkssenat am 10.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäss § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich zwischen Coburger Strasse und „Am Gleisdreieck“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 301 D wurde im Amtsblatt Nr. 7/2021 der Stadt Bamberg vom 09.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

### Ziel der Planung

Im Zuge der Realisierung der Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Berlin und München sind in Bamberg entlang der Bahnstrecke umfassende Baumaßnahmen erforderlich. Im Bereich zwischen Coburger Strasse und „Am Gleisdreieck“ sind südwestlich bzw. nordöstlich der bestehenden Bahntrasse bisher Kleingärten angesiedelt. Diese müssen durch die erforderliche Neustrukturierung der Bahntrasse teilweise weichen. Der bisherige Bahnübergang wird durch ein Brückenbauwerk ersetzt.

Durch die Umschwenkung der Bahntrasse nach Nordosten werden im südlichen Bereich an der Coburger Strasse und auf dem alten Bahntrassenverlauf Flächen verfügbar, die als Potenzialflächen eingestuft werden. Die Stadt hat deshalb mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2020 bereits eine Vorkaufsrechtssatzung „Coburger Strasse“ erlassen. Laut Planfeststellungs Unterlagen der Bahn sollen in diesem Bereich Ersatzmaßnahmen vorgenommen und auch teilweise wieder Flächen für Kleingärten

nachgewiesen werden. Dies entspricht allerdings nicht den städtischen Zielen in diesem Gebiet.

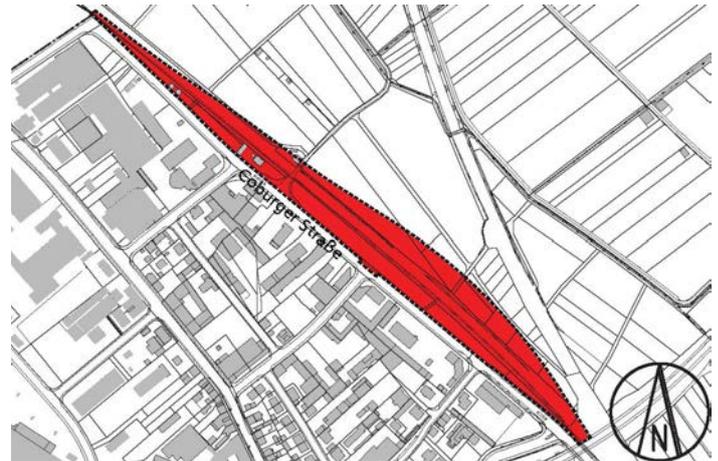
Durch die gute Anbindung und Erschließung an die Coburger Strasse ist aus städtischer Sicht eine gewerbliche Nutzung für diesen Bereich vorzusehen. Das Entwicklungsziel ist das Gewerbegebiet „Hallstadter Strasse“ südlich der Coburger Strasse bis zur neuen Bahntrasse fortzusetzen und nach Norden zu erweitern.

Das Entwicklungsziel, das bestehende Gewerbegebiet „Hallstadter Strasse“ zu erweitern, leitet sich aus den Zielen der Raumordnung (Regionalplan Oberfranken-West) gemäss § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ab. Dort heisst es im Ziel 2.1: Im Mittelbereich Bamberg soll der Ausbau als Dienstleistungszentrum durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden. Des Weiteren besagt das Ziel 2.2: Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg soll weiter gestärkt werden. Die Stadt Bamberg will diese verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung mit dem ausgegebenen Entwicklungsziel nachkommen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bamberg wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 D gemäss § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäss § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau- und Werkssenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 10.03.2021 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 301 D vom 10.03.2021 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der



Öffentlichkeit gemäss § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäss § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung findet in der Zeit von

**Montag, 07. Juni 2021**  
bis einschließlich  
**Montag, 28. Juni 2021**

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstrasse 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus. Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort

an den Anschlagtafeln eingesehen werden. Im regulären Bebauungsplanverfahren nach § 2 BauGB ist eine Prüfung der Umweltbelange, inklusive eines Umweltberichts erforderlich. In diesem muss aufgezeigt werden, wie sich die beabsichtigte Planung auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Erholung sowie Mensch und Gesundheit auswirkt. Darüber hinaus muss durch eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) überprüft werden, ob geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden sind. Die Untersuchungen werden im weiteren Verfahren von der Stadt in Auftrag gegeben und liegen dann im nächsten Verfahrensschritt zur öffentlichen Auslegung vor.

Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungs-

plan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstrasse 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

**Hinweis:**

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung

unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.

- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter [www.stadtplanungsamt.bamberg.de](http://www.stadtplanungsamt.bamberg.de) unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 28.05.2021  
STADT BAMBERG

## Bekanntmachung Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg  
Untere Sandstrasse 34  
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:  
Frau Höfner  
Zi. 106, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1666  
Telefax 0951 / 87 - 1760  
Az.: 380/21

**Vorhaben:**

Sanierung und Dachgeschossausbau zu einer Wohnung sowie Errichtung von Gauben

**Grundstücke:**

Bamberg, Geisfelder Str. 121  
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 4680/10

**Bauherr:**

Weinkauf Johannes

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

**BAUGENEHMIGUNG**

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung wird folgende Befreiung gewährt bzw. erteilt:
  - 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungs-

planes Nr. 427 P gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:

- Überschreitung der zulässigen Gesamtbreite für Dachgauben auf der Nord- und Südseite

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, 95444 Bayreuth erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstrasse 16, 95444 Bayreuth.
- b. Elektronisch  
Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch

nach Massgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau- und Denkmalschutzrechts zum 01.07.2007 abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wi-

- Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Ver-

- waltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt**

**Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 106, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.**

## Bekanntmachung Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP) vom 25. Mai 2021

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 bis 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist und des Art. 42 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 743), durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 746) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (S. 747) geändert worden ist, folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Definition der Kindertagespflege
- § 2 Förderung in Kindertagespflege
- § 3 Voraussetzungen für die Förderung

- § 4 Formen der Kindertagespflege
- § 5 Betreuungszeiten
- § 6 Laufende Geldleistung
- § 7 Kostenbeitrag
- § 8 Ersatzbetreuung
- § 9 Krankheit und Abwesenheit des Kindes
- § 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 11 Aufsichtspflicht und Haftung
- § 12 Unfallversicherungsschutz der Kinder
- § 13 Ende der Förderung
- § 14 Ausschluss
- § 15 In-Kraft-Treten

### § 1 Definition der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) durch eine Tagespflegeperson in geeigneten Räumlichkeiten.

(2) Der Förderungsauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schliesst die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

sche Herkunft berücksichtigen.

### § 2 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Aufgabe der Stadt Bamberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung in Kindertagespflege für Betreuungszeiten von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

### § 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Massgabe dieser Satzung setzt voraus, dass
1. die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Bamberg gemäss §§ 85, 86 SGB VIII gegeben ist,
  2. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind,
  3. die Tagespflegeperson vom

- örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist,
4. die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt,
  5. dem Stadtjugendamt Bamberg ein Duplikat der geschlossenen Tagespflegevereinbarung vorliegt,
  6. und die Betreuung im Umfang von
    - a. mindestens 10 Stunden wöchentlich erfolgt, oder
    - b. mehr als 5 bis 10 Stunden wöchentlich und im unmittelbaren Anschluss an den Besuch eine Kindertagesstätte oder Schule erfolgt (sog. Ergänzungsbetreuung).

(2) Kindertagespflege als Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird grundsätzlich gefördert, wenn die Betreuung an mindestens 15 Betreuungstagen im Bewilligungszeitraum (=Kalenderjahr) erfolgt. Der Nachweis über die Anzahl und die zeitliche Lage der Betreuungstage ist dem Stadtjugendamt Bamberg jeweils zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses bzw. zu Beginn eines Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem

Monat der rechtswirksamen Antragstellung. Maßgebend ist der Eingang des Antrages auf Förderung in Kindertagespflege (Buchungsbeleg) im Stadtjugendamt Bamberg.

(4) Für die Betreuung eigener Kinder der Tagespflegeperson ist eine Förderung in Kindertagespflege ausgeschlossen. Mit der Betreuung eigener Kinder wird die Verpflichtung zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge erfüllt. Eine Vergütung hierfür ist nicht vorgesehen.

## § 4 Formen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. In der Regel werden Grosstagespflegestellen in anderen geeigneten Räumlichkeiten betrieben.

(2) Als Grosstagespflegestelle wird der Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (maximal drei regelmässig tätige Tagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu zehn gleichzeitig anwesenden Kindern bezeichnet. Werden in der Grosstagespflegestelle mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.

## § 5 Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuungszeiten werden nach Absprache zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson bestimmt und im Buchungsbeleg festgehalten.

(2) Es gelten folgenden Buchungskategorien:

- wöchentliche Betreuung von mehr als 5 bis 10 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 10 bis 15 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 15 bis 20 Std.

- wöchentliche Betreuung von mehr als 20 bis 25 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 25 bis 30 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 40 bis 45 Std.
- wöchentliche Betreuung von mehr als 45 bis 50 Std.

Eine wöchentliche Betreuung von mehr als 50 Std. ist nicht förderfähig. Jeder wöchentlichen Buchungskategorie wird eine tägliche Buchungskategorie zugeordnet. Die tägliche Betreuungszeit errechnet sich aus dem Tagesdurchschnitt unter Annahme einer 5-Tage-Woche.

(3) Über Buchungszeitänderungen ist das Stadtjugendamt Bamberg umgehend mittels Buchungsbeleg zu informieren. Geht mit der Buchungszeitänderung eine Änderung der Buchungskategorie einher, wird diese lediglich für volle Kalendermonate berücksichtigt. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und Abwesenheitszeiten des betreuten Kindes bleiben bei der Bestimmung der Betreuungszeit aussen vor.

(4) Wird die Kindertagespflege ohne Kostenbeteiligung der Eltern gefördert (§ 90 Abs. 4 SGB VIII), wird ohne Notwendigkeitsprüfung maximal eine wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std. als förderfähig anerkannt.

## § 6 Laufende Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
3. einen Qualifizierungszuschlag,
4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer an-

gemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und

5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nr. 1 - Nr. 3 bilden das Tagespflegegeld im Sinne dieser Satzung. Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich in Abhängigkeit von der Buchungskategorie und ist der aktuell gültigen Fördertabelle zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Die Festsetzung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand erfolgt als monatliche Pauschale. Diese Pauschale beinhaltet Raumkosten, Pflegekosten und sonstige Kosten. Für eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. wird bei für die Kindertagespflege angemieteten Räumen eine Sachaufwandspauschale in Höhe von mtl. 175,00 € und bei eigenen Räumen der Tagespflegeperson eine Sachaufwandspauschale in Höhe von mtl. 156,00 € gewährt. Für festangestellte Tagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten (sog. Kinderfrauen) wird die Sachaufwandspauschale nicht gewährt. Über die Erstattung der tatsächlichen Kosten für den Sachaufwand entscheidet das Stadtjugendamt Bamberg im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Nachweise.

(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist gemäss § 23 Abs. 2a Satz 2 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Für eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. wird ein Anerkennungsbetrag in Höhe von mtl. 505,00 € gewährt. Dieser Betrag orientiert sich am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TvöD-SuE), wobei von einer Betreuung in Kindertagespflege von 5 Kindern ausgegangen wird.

(4) Erfüllt die Tagespflegeperson die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG wird ein Qualifizierungszuschlag gewährt. Als Kriterium zur Differenzierung

des Qualifizierungszuschlags dient die Qualifikation der Tagespflegeperson.

Ist die Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG, wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 25 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 2) gewährt. Im Übrigen wird ein Qualifizierungszuschlag in Höhe von 15 Prozent des Anerkennungsbetrages (Stufe 1) gezahlt.

(5) Private Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten sind in der Systematik des § 23 SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Betreuungsangebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege soll allen Familien unabhängig von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit offenstehen. Bei Vorlage einer Verzichtserklärung der Tagespflegeperson auf private Zuzahlungen wird daher ein Bonus in Höhe von 15 Prozent des Tagespflegegeldes gewährt.

(6) Die Festsetzung der Sachaufwandspauschale (Abs. 2) und des Anerkennungsbetrages (Abs. 3) erfolgt jeweils bezogen auf eine wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. Bei der Festlegung der Sachaufwandspauschale und des Anerkennungsbetrages für die weiteren Buchungskategorien wird auf die Buchungszeitfaktoren des § 25 Abs. 1 AVBayKiBiG zurückgegriffen.

(7) Die Erstattung der Vorsorgeaufwendungen gemäß Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 erfolgt zweckgebunden und auf Nachweis der Tagespflegeperson bzw. der Grosstagespflegestelle. Jede Änderung in der Höhe der Aufwendungen ist dem Stadtjugendamt Bamberg unverzüglich anzuzeigen. Werden Vorsorgeaufwendungen seitens anderer Jugendämter erstattet, ist das Stadtjugendamt Bamberg hierüber umgehend zu unterrichten. Die Zuschüsse werden - ausgenommen der Nr. 1 - bei einer Belegung durch mehrere Jugendämter durch das erstbelegende Jugendamt gewährt. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal.

1. Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert gemäss § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben.

Die Erstattung des Jahresbeitrages erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides für Tagespflegepersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Bamberg haben oder in einer Grosstagespflegestelle im Stadtgebiet Bamberg tätig sind. Sofern Monate ausschliesslich durch ein anderes Jugendamt belegt sind, ist die Erstattung dort zu beantragen.

2. Für festangestellte Tagespflegepersonen in Grosstagespflegestellen wird der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung gewährt. Aufwendungen zu der gesetzlichen Unfallversicherung werden in Höhe des Jahresbetrages gemäss Nr. 1 erstattet.

3. Da sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Tagespflegeperson nicht zu Lasten der Personensorgeberechtigten auswirken soll, werden für Kinderfrauen, die im Rahmen eines Minijobs im Privathaushalt angestellt sind, abweichend der Nr. 1 - Nr. 2 der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Umlagen U1 und U2 erstattet. Erfolgt die Anstellung nicht im Rahmen eines Minijobs findet Nr. 2 Anwendung.

(8) Für die Betreuung in Kindertagespflege eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes wird eine erhöhte laufende Geldleistung festgesetzt, sofern ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäss §§ 99 SGB IX, 53 SGB XII a.F. oder §35 a SGB

VIII durch Bescheid festgestellt ist und Leistungen erbracht werden,

2. die Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKi-BiG ist,
3. das Kind zusammen mit mindestens einem weiteren Kind, welches zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend ist, betreut wird
4. und die Tagespflegeperson maximal drei Kinder gleichzeitig (inkl. dem Kind mit Behinderung) betreut bzw. in der Grosstagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inkl. dem Kind mit Behinderung) betreut werden.

Die laufende Geldleistung wird um die Summe aus Sachaufwandspauschale, Anerkennungsbetrag und Qualifizierungszuschlag bezogen auf den jeweiligen Betreuungsumfang erhöht.

(9) Bei Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird die laufende Geldleistung als Monatsbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungstage im Kalenderjahr, wie folgt gewährt:

- 15 - 29 Betreuungstage: Monatsbetrag der laufenden Geldleistung
- 30 - 44 Betreuungstage: 2-facher Monatsbetrag der laufenden Geldleistung
- ab 45 Betreuungstage: 3-facher Monatsbetrag der laufenden Geldleistung

(10) Fällt der erste reguläre Betreuungstag nicht auf den ersten Arbeitstag (Montag - Freitag) eines Monats, wird ein anteiliges Tagespflegegeld entsprechend dem Verhältnis der belegten Arbeitstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats gezahlt. Das errechnete Tagespflegegeld ist auf volle Euro aufzurunden. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Arbeitstag eines Monats endet.

(11) Wurde eine Eingewöhnung vereinbart, wird für diese Zeit eine laufende Geldleistung gewährt. Der Berechnung des Tagespflegegeldes werden die tatsächlichen Betreuungsstun-

den der Eingewöhnung zu Grunde gelegt. Diese sind entsprechend zu dokumentieren und umgehend nach Abschluss der Eingewöhnung im Stadtjugendamt Bamberg vorzulegen. Bezogen auf die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit an den Eingewöhnungstagen wird des Tagespflegegeld entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Betreuungstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats berechnet. Das errechnete Tagespflegegeld ist auf volle Euro aufzurunden.

(12) Da die Tagespflegeperson i.d.R. selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes bei Ausfallzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Tagespflegegeldes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr abgesehen. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Tagespflegeperson im Laufe eines Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der Ausfalltage ohne Kürzung des Tagespflegegeldes um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat in dem die Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Heiligabend und Silvester werden nicht als Arbeitstage berücksichtigt. Für festangestellte Tagespflegepersonen findet Satz 1 analog Anwendung.

(13) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zum Monatsende.

### § 7 Kostenbeitrag

Die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg.

### § 8 Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die Gewährleistung der

Ersatzbetreuung in der Stadt Bamberg erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für die Stadt Bamberg und den Landkreis Forchheim e.V.. Grosstagespflegestellen verfügen in der Regel über eigene Ersatzbetreuungspersonen.

### § 9 Krankheit und Abwesenheit des Kindes

(1) Kinder, die an einer Krankheit i.S.d. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, dürfen nicht in Kindertagespflege betreut werden. Eine Betreuung in Kindertagespflege darf erst wieder erfolgen, wenn nach Urteil eines Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Die Personensorgeberechtigten eines erkrankten Kindes sind verpflichtet, die Tagespflegepersonen insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten umgehend hierüber in Kenntnis zu setzen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(3) Bei zusammenhängender Krankheit des Kindes oder sonstigen von der Familie veranlassten Abwesenheitszeiten entfällt das Tagespflegegeld nach der 4. Fehlzeitwoche. Das Stadtjugendamt Bamberg ist umgehend seitens der Personensorgeberechtigten zu unterrichten. § 6 Abs. 10 gilt entsprechend.

### § 10 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Stadtjugendamt Bamberg umgehend über Änderungen in den Verhältnissen (z.B. Umzug, zusammenhängende Krankheitszeit des Kindes von mehr als 4 Wochen, Änderung der Betreuungszeiten, Betreuungsende) zu unterrichten.

(2) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich

oder fahrlässig ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schades verpflichtet.

## § 11 Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit seiner Übergabe an die Personensorgeberechtigten. Die bloße Anwesenheit der Personensorgeberechtigten beendet die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson nicht.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der Tagespflegeperson und dem Heimweg zu sorgen. Kinder nach Vollendung des siebten Lebensjahres dürfen ausschliesslich bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten allein zu der Tagespflegeperson bzw. nach Hause gehen.

## § 12 Unfallversicherungsschutz der Kinder

(1) Kinder sind während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23

SGB VIII kraft Gesetz unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VIII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Bayerische Landesunfallkasse. Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen kostenlos.

(2) Versichert sind Kinder während des Aufenthaltes bei der Tagespflegeperson, auf dem Weg zu der Tagespflegeperson und auf dem Heimweg. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Kindes durch die Tagespflegeperson und endet mit seiner Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

(3) Das Stadtjugendamt Bamberg ist über Unfälle umgehend zu informieren.

## § 13 Ende der Förderung

(1) Mit dem Ende der Tagespflegevereinbarung endet die Förderung in Kindertagespflege. Besteht seitens der Vertragspartner Uneinigkeit über das Vertragsende, endet die Förderung spätestens mit Ablauf des Tages, an welchem

Tagespflegeleistungen für das betroffene Kind letztmalig erbracht werden. Das Stadtjugendamt Bamberg ist von der Tagespflegeperson über die Beendigung der Kindertagespflege umgehend schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Stadt Bamberg hat gegenüber der Tagespflegeperson einen Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen.

## § 14 Ausschluss

(1) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn

1. es wiederholt unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. oder es aufgrund von schweren Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet.

Die Tagespflegeperson hat in diesen Fällen das Stadtjugendamt Bamberg umgehend zu informieren. Die Entscheidung über den Ausschluss treffen Tagespflegeperson und Stadtjugendamt Bamberg zusammen.

(2) Ein Kind kann von der Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen werden, wenn

die Beitragsschuldner trotz Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind vor dem Ausschluss zu hören.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg vom 01.04.2018 ausser Kraft.

Bamberg, 25.05.2021  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg (SaFöKiTP-KB) vom 25. Mai 2021

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS

2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert wor-

den ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragsatz
- § 4 Entstehen, Berechnung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- § 5 Erlass des Kostenbeitrages
- § 6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten
- § 7 In-Kraft-Treten

### § 1 Beitragspflicht

Die Stadt Bamberg erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von

Kindern in Kindertagespflege auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

**§ 2  
Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind, für welches die Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, für das Kind die Förderung in Kindertagespflege beantragen und eine Tagespflegevereinbarung geschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Beitragsmaßstab und Beitragsatz**

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich in Abhängigkeit von der im Buchungsbeleg festgelegten Betreuungszeit. Es gelten die Buchungskategorien i.S.d. § 5 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg. Jeder Buchungskategorie wird ein pauschalierter Kostenbeitrag zugeordnet. Darüber hinaus wird für eine wöchentliche Betreuung von bis zu 5 Std. (während der Zeit der Eingewöhnung) ein Kostenbeitrag festgesetzt.

(2) Die Kostenbeiträge sind gestaffelt. Es werden monatliche Kostenbeiträge in folgender Höhe erhoben:

- wöchentliche Betreuung von bis zu 5 Std. in Höhe von 43 €

- wöchentliche Betreuung von mehr als 5 bis 10 Std. in Höhe von 86 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 10 bis 15 Std. in Höhe von 129 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 15 bis 20 Std. in Höhe von 172 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 20 bis 25 Std. in Höhe von 214 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 25 bis 30 Std. in Höhe von 257 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 30 bis 35 Std. in Höhe von 300 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 35 bis 40 Std. in Höhe von 343 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 40 bis 45 Std. in Höhe von 386 €
- wöchentliche Betreuung von mehr als 45 bis 50 Std. in Höhe von 429 €

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages orientiert sich nach Massgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales bekanntgegebenen Basiswert der kindbezogenen Förderung.

**§ 4  
Entstehen, Berechnung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig in dem Monat, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie entfällt mit dem Ende der Förderung in Kindertagespflege.

(2) Bei Kurzzeit- oder Ferienbetreuung wird der Kostenbeitrag als Monatsbetrag in Abhängigkeit von der Anzahl der Betreuungstage im Kalenderjahr, wie folgt festgesetzt:

- 15 - 29 Betreuungstage: Monatsbetrag des Kostenbeitrages
- 30 - 44 Betreuungstage: 2-facher Monatsbetrag des Kostenbeitrages
- ab 45 Betreuungstage: 3-facher Monatsbetrag des

**Kostenbeitrages**

(3) Fällt der erste reguläre Betreuungstag nicht auf den ersten Arbeitstag (Montag - Freitag) eines Monats, wird für diesen Monat ein anteiliger Kostenbeitrag entsprechend dem Verhältnis der belegten Arbeitstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats erhoben. Der errechnete Kostenbeitrag ist auf volle Euro aufzurunden. Gleiches gilt, wenn die Förderung in Kindertagespflege nicht zum letzten Arbeitstag eines Monats endet.

(4) Wurde eine Eingewöhnung vereinbart, wird für diese Zeit ein Kostenbeitrag festgesetzt. Der Berechnung des Kostenbeitrages werden die tatsächlichen Betreuungsstunden der Eingewöhnung zu Grunde gelegt. Bezogen auf die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit an den Eingewöhnungstagen wird der Kostenbeitrag entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Betreuungstage zu den gesamten Arbeitstagen des jeweiligen Monats berechnet. Der errechnete Kostenbeitrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(5) Bei zusammenhängender Krankheit des Kindes oder sonstigen von der Familie veranlassten Abwesenheitszeiten entfällt die Beitragspflicht nach der 4. Fehlzeitwoche. Das Stadtjugendamt Bamberg ist umgehend seitens der Personensorgeberechtigten zu unterrichten. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt mittels Bescheid. Der monatliche Kostenbeitrag wird jeweils zum Ersten des Monats, frühestens aber mit Bekanntgabe des Bescheides, fällig und ist innerhalb von 10 Tagen ab Fälligkeit auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Bamberg zu zahlen.

**§ 5  
Erlass des Kostenbeitrages**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise

erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

**§ 6  
Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet das Stadtjugendamt Bamberg umgehend über Änderungen in den für die Bemessung des Kostenbeitrages massgeblichen Verhältnissen zu unterrichten. Bei Erlass des Kostenbeitrages besteht die Verpflichtung das Stadtjugendamt Bamberg umgehend über Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu informieren und entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstandenen Schades verpflichtet.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Bamberg vom 01.04.2018 ausser Kraft.

Bamberg, 25.05.2021  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

# Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schliesst ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 249.117.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.022.000 €.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird hiermit festgesetzt; er schliesst ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 46.186.000 €

und in den Aufwendungen mit 44.976.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.326.000 €.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Sondervermögens der Stadt Bamberg „Klinikum Bamberg“ wird hiermit festgesetzt; er schliesst ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 2.107.200 € und in den Aufwendungen mit 2.407.600 € und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 300.400 €.

### § 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 43.045.400 € neu festgesetzt. Davon entfallen

- a) auf den Kernhaushalt 2.700.000 €,
- b) auf den Bereich Konversion 33.262.400 € und
- c) auf den Bereich Bahnausbau 7.083.000 €.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 18.085.000 € neu festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg „Klinikum Bamberg“ sind nicht vorgesehen.

### § 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) wird auf 15.750.000 € festgesetzt.

### § 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 22.283.631 € neu festgesetzt. Davon entfallen

- a) auf den Kernhaushalt 19.832.000 €,
- b) auf den Bereich Konversion 1.951.631 € und
- c) auf den Bereich Bahnausbau 500.000 €.

(2) Der Gesamtbetrag der Ver-

pflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 17.567.000 € neu festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg „Klinikum Bamberg“ sind nicht vorgesehen.

### § 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.500.000 € neu festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Stadt Bamberg wird auf 7.600.000 € neu festgesetzt.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bamberg, 01.06.2021  
STADT BAMBERG

gez.  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister

## 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung wurden von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.05.2021,

ROF-SG12-1512-11-4-7 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt:

1. Etwaige über- oder ausserplanmässige Einnahmen oder Ausgabeminderungen, die sich möglicherweise beim Vollzug der Haushaltssatzung ergeben, sind vorrangig zur Finanzierung der nach dem Haushaltsplan und Investitionsprogramm vorgesehenen Investitionen zu verwenden und verdrängen insoweit die nach Art. 62 Abs. 3 GO nachrangige Kreditfinanzierung.
2. Die Konsolidierungsmassnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen, insbesondere ist der Verwaltungshaushalt zu stärken, um die Zuführung vom Vermögensan den Verwaltungshaushalt merklich reduzieren zu können. Die zum Haushalt 2021 erstellten Konsolidierungsmassnahmen sind umzusetzen und fortzuschreiben.
3. Die Gewährung von freiwilligen Leistungen ist zu prüfen, die Ausgaben dafür sind möglichst zu senken.
4. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Stadt sind vollumfänglich auszuschöpfen, gegebenenfalls ist das Forderungsmanagement zu stärken.

## 3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäss Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht.

## 4. Öffentliche Auflage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.06.2021

mit 14.06.2021 im Rathaus  
am Maxplatz, Zimmer Nr. 203,  
innerhalb der allgemeinen Ge-  
schäftsstunden öffentlich auf.

Bamberg, 01.06.2021  
STADT BAMBERG



Andreas Starke  
Oberbürgermeister

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3622059792  
Adelheid Pilawa

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, den 21.04.2021  
Sparkasse Bamberg

### Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg  
Herausgeber  
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Rathaus Maximiliansplatz,  
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1022  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)

Erscheinungsweise:  
14-täglich freitags

Bezug:  
Mail-Abonnement über  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)  
PDF-Datei abrufbar unter  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)  
Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus  
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz.  
Versand von Druckexemplaren gegen  
Portogebühren über  
[presse@stadt.bamberg.de](mailto:presse@stadt.bamberg.de)

### Wichtige Telefonnummern der Stadt Bamberg

Vermittlung	87-0
Infothek (allgemeine Auskünfte)	87-0
Bürgeranfragen und Beschwerden	87-1138
Fax	87-1964
E-Mail	<a href="mailto:stadtverwaltung@stadt.bamberg.de">stadtverwaltung@stadt.bamberg.de</a>
Internet	<a href="http://www.stadt.bamberg.de">www.stadt.bamberg.de</a>

### Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zwingend erforderlich sind aber eine vorherige Terminvereinbarung sowie das Tragen eines FFP2-Maske. Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Schutzmaßnahmen auch weiterhin erforderlich sind. Sicherheitspersonal wird den Zutritt, die Maskenpflicht und die Einhaltung der Hygienevorschriften überwachen. Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

Terminvereinbarungen können telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter [www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung](http://www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung) für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:  
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.



**STADTRADELN**  
Radeln für ein gutes Klima

**Jetzt registrieren  
und mitradeln!**  
[stadtradeln.de](http://stadtradeln.de)



BAMBERGER  
STIFTSGARTEN  
„Ehemalige Benediktinerabtei von 1015“

### Wildbret aus den Wäldern der Bürgerspitalstiftung Bamberg

- Wildspezialitäten wie Rehrücken, Wildschweinkeule und Wildbratwürste aus den eigenen Revieren in Sassendorf, Tretzendorf und Weipelsdorf
- Zerlegung, Tiefkühlung sowie anschließender Verkauf im neuen Hofladen im Forsthaus Weipelsdorf
- Vorbestellung und Abholung im Bamberger Stiftsladen am Michaelsberg 10 wöchentlich möglich

weitere Informationen unter: 0951- 872419 oder [stiftungen@stadt.bamberg.de](mailto:stiftungen@stadt.bamberg.de)  
[www.stiftsgarten.de](http://www.stiftsgarten.de)

neu ab 15.06.2021

